



**Bündelbacher  
Jugendtreff**

Gündelbacher Jugendtreff e.V. · Langenbergstraße 18 · 71665 Vaihingen/Enz

**Landratsamt Ludwigsburg**  
Kreisjugendpflege  
Rainer Dietrich  
Hindenburgstraße 40  
71638 Ludwigsburg

## **Antrag auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung**

02.09.2008

Sehr geehrter Herr Dietrich,

der Bündelbacher Jugendtreff e.V. vertreten durch die 1. Vorsitzende Britta Kinzler, Langenbergstraße 18, 71665 Vaihingen/ Enz beantragt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz bzw. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Der Bündelbacher Jugendtreff e.V. wurde am 11. April 1997 mit dem Ziel gegründet, in Bündelbach ein Jugendhaus zu bauen. Da sich die Standortsuche über mehrere Jahre hingezogen hatte und sich einige Gründungsmitglieder durch berufliche Veränderungen nicht mehr um diese Aufgabe kümmern konnten, musste Ende 2005 ein neuer Vorstand gewählt werden, der das Projekt Jugendhausbau auf den Weg bringen konnte.

Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die Kommunikation unter jungen Menschen zu fördern und ihnen Möglichkeiten zu bieten, ihre Freizeitbedürfnisse auch innerhalb der dörflichen Gemeinschaft zu verwirklichen. Er ist Trägerverein für die Einrichtung und den laufenden Betrieb eines Jugendhauses, das in den vergangenen zwei Jahren weitgehend in Eigenleistung gebaut wurde und fördert dadurch die offene Kinder- und Jugendarbeit in Bündelbach.

Der Vorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende Britta Kinzler, Langenbergstraße 18, 71665 Vaihingen/ Enz,  
geb. 09.03.1961, Sozialplanerin

Stellvertretende Vorsitzende Greet Mols, Katharinenstraße 10, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 13.04.1957, Verwaltungsangestellte

Kassierer Philipp Baum, Wachtkopfstraße 5, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 14.12.1975, Finanzfachwirt FH

Schriftführerin Bernice Leibbrand, Springerweg 23, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 21.09.1988, Auszubildende

ADRESSE | Bündelbacher Jugendtreff e.V. · Langenbergstraße 18 · 71665 Vaihingen/Enz

VORSTAND | Britta Kinzler (1. Vorsitzende) | Greet Mols (Stellvertretende Vorsitzende) | Philipp Baum (Kassier)

KONTAKT | Telefon (0 70 42) 81 02 33 · Telefax (0 70 42) 81 02 32 · jugendtreff.gueba@web.de

BANKVERBINDUNG | Volksbank Maulbronn-Oberderdingen · BLZ 606 914 40 · Konto 73 159 000

Finanzamt Bietigheim - Bissingen | Steuernummer: 55099/11596

Beisitzerin Julia Haug, Reutwiesenstraße 34, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 12.05.1989, Auszubildende

Beisitzerin Hannah Kinzler, Langenbergstraße 18, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 25.09.1991, Schülerin

Besitzer Leonard Hüeber, Metterstraße 8, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. am 25.11.1992, Schüler

Beisitzer Lukas Sing, Lorenzenstraße 5, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 18.05.1993, Schüler

Beisitzer Rolf Maier, Traminerweg 2, 71665 Vaihingen/ Enz  
geb. 15.12.1972, Arbeiter

Damit Sie sich ein Bild über die bisherigen Aktivitäten des Vereins machen können, sind diesem Antrag weitere Unterlagen beigelegt. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Britta Kinzler  
1.Vorsitzende

Anlagen	Satzung
	Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit
	Mitgliederstatistik
	Sachbericht Dezember 2007 bis August 2008
	Presseberichte

# Satzung des "Gündelbacher Jugendtreff e.V."

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Gündelbacher Jugendtreff e.V." und hat seinen Sitz in Gündelbach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein mit dem Zusatz e.V. zu versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Kameradschaft und die Kommunikation unter jungen Menschen zu fördern und ihnen Möglichkeiten zu bieten, ihre Freizeitbedürfnisse auch innerhalb der örtlichen Gemeinschaft zu verwirklichen.
2. Er ist Trägerverein für die Errichtung und den laufenden Betrieb des Jugendraumes. Der Jugendraum soll eine Erweiterung des Freizeitangebotes für Jugendliche in Gündelbach sein, ohne in Konkurrenz zur Jugendarbeit der Vereine zu treten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein durch:

1. Zuschüsse und Zuweisungen der öffentlichen Hand
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Geld aus Sachspenden
4. Mitgliedsbeiträge

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im "Gündelbacher Jugendtreff e.V." ist freiwillig.
2. Mitglieder können alle Personen ab 14 Jahren werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Weiterhin ohne Stimmrecht fördernde Mit-

glieder, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese den Zielen des Vereins entgegenwirken. Über eine Beschwerde des Betroffenen entscheidet die Vollversammlung. Außerdem scheidet ein Mitglied automatisch aus dem Verein aus, wenn es mit seiner Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
5. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Vollversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung umfasst alle eingetragenen Mitglieder.
2. Sie findet einmal jährlich statt. Hierzu wird mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
3. Sie muss auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
4. Von jeder Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedem Mitglied zugänglich gemacht werden muss. Eine Abschrift oder Kopie dieses Protokolls ist dem Gemeinderat des Stadtteils Gündelbach zur Verfügung zu stellen.

## § 8 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes auf ein Jahr.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Eine Überprüfung muss aber einmal im Jahr stattfinden. Über die Prüfung muß der Vollversammlung Bericht erstattet werden.
3. Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.
4. Sie entscheidet über die Haushaltsmittel des Vereins.
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

# Satzung des "Gündelbacher Jugendtreff e.V."

7. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Beschlussfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder erschienen sind, mindestens jedoch ein Viertel der Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliedsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
3. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Vollversammlung ist ausdrücklich auf diese Besonderheit hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen oder bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied ist in der Vollversammlung stimmberechtigt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
6. Bei den Beschlussfassungen der Vollversammlung erfolgt geheime Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag dazu stellt.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist befugt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, somit hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Vereins, ohne Einberufung der Vollversammlung, über Beiträge bis zu 1.000 DM (= 500 €) zu entscheiden. Es können also vom Vorstand Ausgaben bis zu diesem Betrag gemacht werden.
4. Der Vorstand ist in allen seinen Handlungen der Vollversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit abwählbar, dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In derselben Vollversammlung ist ein Nachfolger zu wählen.
7. Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt, einzelne Aufgaben können auf Arbeitsausschüsse oder auf einzelne Mitglieder delegiert werden.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen acht Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, die dieselbe Tagesordnung hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung.
2. Die Abwicklung der Geschäfte wird entweder vom Vorstand oder durch Beschluss der Vollversammlung von drei Liquidatoren übernommen, die dann in der Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt werden.
3. Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen der Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat, zur Verfügung gestellt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung vom 11. April 1997 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



# FINANZAMT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Abschrift

Finanzamt · 74319 Bietigheim-Bissingen

Bietigheim-Bissingen, 04.08.2008

Herrn  
Philipp Baum  
Wachtkopfstr. 5  
71665 Vaihingen

Bearbeiterin: Frau Wühler / Frau Feder

Telefon: (07142) 590-0

Durchwahl: 07142/590-505/506

Telefax: (07142) 590-199

nur vormittags

Aktenzeichen: **55099/11596**

**SG: 02/07**

(Bei Antwort bitte angeben)

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2005 / 2006 / 2007

### A. Feststellungen

Die Körperschaft **Gündelbacher Jugendtreff e.V.** ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

**Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.**

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

#### Dienstgebäude

74321 Bietigheim-Bissingen  
Kronenbergstr. 13

#### Öffnungszeiten Service Center (ZIA)

Montag-Mittwoch 7:30 - 15:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 - 17:30 Uhr  
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

#### Bankinstitut

Deutsche Bundk. Filiale Stuttgart  
Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN  
BIC

Internet: [www.fa-bietigheim-bissingen.de](http://www.fa-bietigheim-bissingen.de)

#### Konto-Nr.

60401501  
701 0000  
DE94 6000 0000 0060 4015 01  
MARKDEF1600

#### BLZ

60000000  
60450050

E-Mail: [poststelle@fa-bietigheim-bissingen.bwl.de](mailto:poststelle@fa-bietigheim-bissingen.bwl.de)

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum **31.12.2012** zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

### D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende **gemeinnützigen Zwecke**:

Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

### Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

*Feder*

Feder



**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer - Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

**Amtsgericht Vaihingen/E**

**Vereinsregister**

Blatt \_\_\_\_\_

**VR 327**

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
3		Sebastian Dippmann, geb. 27.04.1984, Vaihingen/Enz ↘ - 1. Vorsitzender -  Waldemar Waljuch, geb. 05.06.1982, Vaihingen/Enz ↘ - 2. Vorsitzender -  Tobias Oberrauch, geb. 05.02.1985, Vaihingen/Enz ↘ - Kassier -	Michael Siefert, Esther Zorn und Kathrin Wild sind aus dem Vorstand ausgeschieden.  Sebastian Dippmann, Waldemar Waljuch und Tobias Oberrauch wurden in den Vorstand gewählt.	a. 06.03.2006    b. Vfg. Bl. 32
4		Britta Kinzler, geb. 09.03.1961, Vaihingen/Enz ↘ - 1. Vorsitzende -  Michaela Boelte, geb. 12.12.1967, Vaihingen/Enz ↘ - 2. Vorsitzende -  Greet Mols, geb. 13.04.1957, Vaihingen/Enz ↘ - Kassiererin -	Sebastian Dippmann, Waldemar Waljuch und Tobias Oberrauch sind aus dem Vorstand ausgeschieden.  Britta Kinzler, Michaela Boelte und Greet Mols wurden in den Vorstand gewählt.	a. 06.03.2006    b. Vfg. Bl. 40

Eintragungsnachricht betr.: Bündelbacher Jugendtreff e.V., Sitz Vaihingen/Enz-Gündelbach

z. Hd.  
 Rainer Dietrich  
 Siehe auch Mail!  
 fms Jütte

Gündelbacher Jugendtreff e.V.  
 z.Hd.d. Vorsitzenden  
 Britta Kinzler  
 Langenbergstr. 18  
 71665 Vaihingen/Enz-Gündelbach

001  
 FAM. KINZLER  
 17/09 2008 19:20 FAX 07042810232